

Statistischer Bericht



Schiffsverkehr

Binnenschifffahrt

Januar 2025



Herausgabemonat Juni 2025

Inhaltliche Verantwortung:

Dezernat Handel, Gastgewerbe, Dienstleistung, Verkehr
Frau Pekel Telefon: 0345 2318-404

Pressesprecherin/Dezernatsleiterin Öffentlichkeitsarbeit:

Frau Richter-Grünewald Telefon: 0345 2318-702

Informations- und Auskunftsdienst:

Frau Hannemann Telefon: 0345 2318-777
Frau Booch Telefon: 0345 2318-715
Herr Friedl Telefon: 0345 2318-719
 Telefax: 0345 2318-913
 E-Mail: info@statistik.sachsen-anhalt.de

Internet: <https://statistik.sachsen-anhalt.de>
X (ehem. Twitter): [@StatistikLSA](https://twitter.com/StatistikLSA)
Mastodon: [@StatistikLSA@social.sachsen-anhalt.de](https://mastodon.social/@StatistikLSA)
Bluesky: [@statistiklsa.bsky.social](https://bsky.app/profile/statistiklsa.bsky.social)

Vertrieb: Telefon: 0345 2318-718
 E-Mail: shop@statistik.sachsen-anhalt.de

**Bibliothek und
Besucherdienst:** Merseburger Straße 2
 Montag - Freitag: 8.00 Uhr - 12.00 Uhr
 Telefon: 0345 2318-714
 E-Mail: bibliothek@statistik.sachsen-anhalt.de

Herausgabe: Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
 Öffentlichkeitsarbeit
 Postfach 20 11 56
 06012 Halle (Saale)

© Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Halle (Saale) 2025
 Auszugsweise Vervielfältigung und Verbreitung mit Quellenangabe gestattet.

Bezug: kostenfrei als PDF-Datei verfügbar - Bestell-Nr.: 6H201

Foto Umschlag: Pixabay.com/Pexels

Statistischer Bericht



Schiffsverkehr

Binnenschifffahrt

Januar 2025

Land Sachsen-Anhalt

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorbemerkungen	4
Tabellen	
1. Güterumschlag auf Binnenwasserstraßen Sachsen-Anhalts - Zusammenfassende Übersichten	
1.1 Güterumschlag nach Hauptverkehrsbeziehungen seit 1995	6
1.2 Güterumschlag nach ausgewählten Güterabteilungen nach NST/R 1991 bis 2010	7
1.3 Güterumschlag nach ausgewählten Güterabteilungen nach einheitlichem Güterverzeichnis der Verkehrsstatistiken (NST-2007) seit 2011	7
1.4 Güterumschlag nach Güterabteilungen und Monaten	8
2. Güterumschlag auf Binnenwasserstraßen Sachsen-Anhalts	
2.1 Güterverkehr und tonnenkilometrische Leistung nach Haupt- verkehrsbeziehungen im Berichtsmonat und -zeitraum	10
2.2 Güterumschlag nach Monaten	11
2.3 Güterbeförderung nach Güterabteilungen im Berichtsmonat und -zeitraum	12
2.4 Güterumschlag nach Wasserstraßengebieten, Güterhauptgruppen und Hauptverkehrsbeziehungen im Monat	13
2.5 Güterumschlag nach Wasserstraßengebieten, Güterhauptgruppen und Hauptverkehrsbeziehungen im Berichtszeitraum	16
2.6 Containerbeförderung nach Containerarten und Hauptverkehrsbeziehungen im Monat/Berichtszeitraum	22
2.7 Containerumschlag nach Wasserstraßengebieten, Containerart, Anzahl und TEU im Monat/Berichtszeitraum	23
2.8 Containerumschlag nach Wasserstraßengebieten, Containerart, Anzahl, TEU und Hauptverkehrsbeziehungen im Monat/Berichtszeitraum	24
3. Schiffsverkehr auf Binnenwasserstraßen Sachsen-Anhalts	
3.1 Schiffsverkehr nach Monaten	25
3.2 Schiffsverkehr nach Wasserstraßengebieten, Beladungszustand und Flagge im Berichtsmonat	26
3.3 Schiffsverkehr nach Wasserstraßengebieten, Beladungszustand und Flagge im Berichtszeitraum	27
Grafiken	28
Einheitliches Güterverzeichnis der Verkehrsstatistiken (NST-2007)	32

Vorbemerkungen

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Neuordnung der Statistiken der Schifffahrt und des Güterkraftverkehrs, Art. 1 Gesetz über die Verkehrsstatistik der See- und Binnenschifffahrt sowie des Güterkraftverkehrs (Verkehrsstatistikgesetz - VerkStatG) vom 20. Februar 2004 (BGBl. I S. 318), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 218), in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke Bundesstatistikgesetz (BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 08. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152) geändert worden ist.

Methodik

Meldepflichtig in der Binnenschifffahrtsstatistik sind Ankünfte und Abgänge von Schiffen mit einer Tragfähigkeit von mindestens 50 Tonnen in deutschen Häfen oder sonstigen Lade- und Löschplätzen, deren Ziel oder Herkunft ein Binnenhafen (Hafen an einer Binnenwasserstraße) ist. Ebenso meldepflichtig sind Ankünfte und Abgänge im sogenannten Binnen-See-Verkehr. Dazu zählen neben den die Seegrenze überschreitenden Verkehren zwischen Binnenhäfen (Häfen südlich der Binnengrenze der Seeschifffahrt) und Häfen außerhalb Deutschlands auch jene zwischen Binnenhäfen und Küstenhäfen Deutschlands.

Die Ergebnisse dieser Statistik dienen besonders als Grundlage für verkehrspolitische Entscheidungen und Maßnahmen der obersten Verkehrsbehörden des Bundes und der Länder. Die Erhebungen werden laufend durchgeführt und monatlich ausgewertet. Die Erfassung erfolgt i. d. R. mittels Zählkarten. Für jeden Lade- und Löschvorgang in den Häfen und Umschlagstellen sind über Ankunfts- bzw. Abgangszählkarten Auskünfte zu erteilen.

Erläuterungen

Flagge: Für den Nachweis des Schiffs- und Güterverkehrs nach Flaggen ist maßgebend, welche Flagge die Schiffe zum Zeitpunkt der Anschreibung führten.

Güterumschlag/Güterbeförderung: Der Güterumschlag ergibt sich aus der Summe aller Meldungen über Ein- und Ausladungen der in den sachsen-anhaltischen Häfen ankommenden und abgehenden Schiffe. In der Güterbeförderung werden Transporte zwischen zwei Häfen innerhalb Sachsen-Anhalts nur einmal berücksichtigt (Empfang).

Gütersystematik: Der Nachweis der Güterarten erfolgt im vorliegenden Bericht ab 2011 nach dem einheitlichen Güterverzeichnis für die Verkehrsstatistik (Standard Goods Nomenclature for Transport Statistics 2007, NST-2007), welches insgesamt 20 Güterabteilungen umfasst. Zuvor fand das amtliche Güterverzeichnis - NST/R - Systematisches Güterverzeichnis für die Verkehrsstatistik - Anwendung.

Hauptverkehrsbeziehungen: Die Hauptverkehrsbeziehungen richten sich nach der geographischen Lage der empfangenden und versendenden Stelle. Unterschieden werden der Verkehr innerhalb Deutschlands (Verkehr zwischen deutschen Häfen) sowie der grenzüberschreitende Verkehr (Verkehr zwischen deutschen Häfen und solchen im Ausland).

Schiffs- und Güterverkehr: Die Statistik erfasst Schiffe, soweit sie Zwecken der Güterbeförderung dienen und dabei hier die in sachsen-anhaltischen Häfen ankommenden und abgehenden Schiffe und deren umgeschlagene Güter.

Wasserstraßen: Deutschland wird in neun Wasserstraßengebiete unterteilt. Für Sachsen-Anhalt werden Schiffsbewegungen für die beiden Wasserstraßen Elbegebiet und Mittel-landkanalgebiet nachgewiesen.

Die Zählkarten zur vorliegenden Statistik sind in der PDF-Ausgabe dieses Berichtes enthalten.

Rundungen

Im Allgemeinen ist ohne Rücksicht auf die Endsummen auf- bzw. abgerundet worden. Deshalb können sich bei der Summierung von Einzelangaben geringfügige Abweichungen zu den ausgewiesenen Endsummen ergeben. Bei der Aufgliederung der Gesamtheit in Prozent kann die Summe der Einzelwerte wegen Rundens vom Wert 100 % abweichen. Eine Abstimmung auf 100 % erfolgt im Allgemeinen nicht.

Zeichenerklärung

- x = Tabellenfach gesperrt weil Aussage nicht sinnvoll
- = genau Null oder auf Null geändert
- 0 = weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts

Abkürzungen

- TEU Twenty-Foot-Equivalent-Unit (Container ca. 6 m Länge)
- Tkm Tonnenkilometer

1. Güterumschlag auf Binnenwasserstraßen Sachsen-Anhalts - Zusammenfassende Übersichten

1.1 Güterumschlag nach Hauptverkehrsbeziehungen seit 1995

Jahr	Insgesamt	Darunter		Empfang	Versand
		Verkehr mit anderen Bundesländern ¹	grenzüberschreitender Verkehr		
in 1 000 Tonnen					
1995	6 978	5 310	1 669	2 265	4 714
1996	6 531	4 989	1 541	2 262	4 269
1997	7 214	5 583	1 631	2 715	4 499
1998	7 146	5 244	1 902	2 293	4 853
1999	7 302	5 605	1 697	2 257	5 044
2000	6 705	5 105	1 600	2 000	4 705
2001	5 978	4 304	1 673	1 880	4 097
2002	6 068	4 544	1 524	1 813	4 255
2003	6 474	4 669	1 806	2 029	4 445
2004	6 984	4 610	2 373	2 181	4 802
2005	7 909	5 560	2 349	2 234	5 675
2006	7 506	5 191	2 315	2 403	5 103
2007	7 565	4 918	2 647	2 619	4 946
2008	7 897	5 240	2 657	2 734	5 164
2009	7 161	5 079	2 074	2 098	5 064
2010	7 181	4 630	2 532	2 359	4 822
2011	7 539	5 140	2 362	2 609	4 930
2012	6 979	5 257	1 698	2 416	4 563
2013	7 336	5 585	1 711	2 572	4 764
2014	7 450	5 967	1 466	2 657	4 794
2015	7 460	6 014	1 421	2 828	4 631
2016	7 184	5 557	1 610	2 700	4 483
2017	6 862	5 059	1 750	2 404	4 458
2018	5 713	4 177	1 512	2 203	3 510
2019	5 651	3 727	1 888	2 062	3 589
2020	6 233	3 751	2 465	1 899	4 334
2021	6 365	3 712	2 576	1 904	4 460
2022	5 714	3 434	2 161	1 993	3 721
2023	5 984	3 553	2 260	1 895	4 089
2024	6 096	3 358	2 498	1 874	4 221

¹ bis 2008 Verkehr innerhalb BRD

1.2 Güterumschlag nach ausgewählten Güterabteilungen nach NST/R 1991 bis 2010

Jahr	Insgesamt	Darunter			
		0 landwirtschaftl. und verwandte Erzeugnisse	3 Erdöl, Mineralölerzeugn., Gase	6 Steine und Erden	7 Düngemittel
in 1 000 Tonnen					
1991	2 736	539	273	434	601
1992	3 188	677	505	570	526
1993	3 235	713	343	789	421
1994	5 380	931	563	1 971	715
1995	6 978	1 288	1 168	2 355	883
1996	6 531	1 192	1 107	2 448	838
1997	7 214	880	1 320	2 896	897
1998	7 146	1 055	1 191	2 429	1 297
1999	7 302	1 092	1 001	2 377	1 343
2000	6 705	1 496	928	2 067	949
2001	5 978	1 126	938	1 938	820
2002	6 068	1 148	878	2 016	827
2003	6 474	1 593	802	2 140	811
2004	6 984	1 207	758	2 740	798
2005	7 909	1 722	719	2 954	806
2006	7 506	1 649	693	2 612	713
2007	7 565	1 588	613	2 455	712
2008	7 897	1 739	706	2 536	684
2009	7 161	1 776	571	2 417	450
2010	7 181	1 906	639	2 183	533

1.3 Güterumschlag nach ausgewählten Güterabteilungen nach NST 2007 seit 2011

Jahr	Monat	Insgesamt	Darunter			
			01 Erzeugnisse d. Land- u. Forstw., Fischerei	03 Erze, Steine und Erden	07 Kokerei- und Mineral- ölerzeugnisse	08 chemische Erzeugnisse
in 1 000 Tonnen						
2011		7 539	2 498	2 267	831	719
2015		7 460	2 662	1 422	1 535	736
2016		7 184	2 159	1 610	1 437	818
2017		6 862	2 176	1 428	1 259	913
2018		5 713	1 362	1 456	1 145	831
2019		5 651	1 329	1 556	1 081	788
2020		6 233	2 234	1 273	935	841
2021		6 365	2 606	1 184	883	882
2022		5 714	2 185	988	908	706
2023		5 984	2 598	749	956	693
2024		6 096	2 523	714	847	1 018
2025						
Januar		597	252	68	76	85
Februar	
März	
April	
Mai	
Juni	
Juli	
August	
September	
Oktober	
November	
Dezember	

2. Güterumschlag auf Binnenwasserstraßen Sachsen-Anhalts

2.1 Güterverkehr und tonnenkilometrische Leistung nach Hauptverkehrsbeziehungen im Berichtsmonat und -zeitraum

Gegenstand der Nachweisung	Januar	Dezember	Januar	Januar bis Januar		
	2024	2024	2025	2024	2025	Veränderung
	in 1 000 Tonnen					um %
Güterverkehr nach Hauptverkehrsbeziehungen						
Verkehr innerhalb Sachsen-Anhalts	11	2	1	11	1	-86,6
Verkehr mit anderen Bundesländern						
Empfang	96	87	83	96	83	-14,4
Versand	163	156	199	163	199	22,2
Grenzüberschreitender Verkehr						
Empfang	29	56	110	29	110	278,6
Versand	174	163	202	174	202	16,7
Gesamtverkehr	473	464	596	473	596	26,0
darunter Verkehr mit deutschen Schiffen	247	240	265	247	265	7,3
Tonnenkilometrische Leistung nach Hauptverkehrsbeziehungen in Mill. Tkm						
Verkehr innerhalb Sachsen-Anhalts	3	1	1	3	1	-76,3
Verkehr mit anderen Bundesländern						
Empfang	30	25	31	30	31	3,7
Versand	49	41	56	49	56	14,9
Grenzüberschreitender Verkehr						
Empfang	14	28	57	14	57	313,5
Versand	91	85	105	91	105	14,8
Gesamtverkehr	186	180	249	186	249	33,7
darunter Verkehr mit deutschen Schiffen	83	78	96	83	96	15,6

2.2 Güterumschlag nach Monaten

Zeitraum	2024			2025			Veränderung 2025/2024
	Empfang	Versand	insgesamt	Empfang	Versand	insgesamt	
	in 1 000 Tonnen						um %
Januar	137	344	481	194	403	597	24,1
Februar	153	401	554
März	131	343	474
April	139	327	466
Mai	174	414	587
Juni	134	332	467
Juli	158	328	486
August	170	357	527
September	182	322	504
Oktober	161	336	498
November	191	395	586
Dezember	145	321	466
Insgesamt	1 874	4 221	6 096

2.4 Güterumschlag nach Wasserstraßengebieten, Güterhauptgruppen und Hauptverkehrsbeziehungen im Januar 2025

NST- 2007 Abteilung Gruppe	Güterabteilung/ Gütergruppe	Güter- umschlag insgesamt	Empfang		Versand	
			davon aus Häfen		davon nach Häfen	
			in Deutschland	im Ausland	in Deutschland	im Ausland
in 1 000 Tonnen						
Elbegebiet						
01	Erzeugnisse der Land- u. Forstw., Fischerei	109	-	44	35	30
01.1	Getreide	60	-	-	30	30
01.5	Forstwirtschaftliche Erzeugnisse	3	-	-	3	-
01.7	Andere Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs	46	-	44	2	-
03	Erze, Steine u. Erden, sonst. Bergbauerzeugnisse	32	2	-	30	-
03.5	Steine und Erden, Sand, Kies, Ton, Torf	32	2	-	30	-
04	Nahrungs- und Genussmittel	28	3	-	16	9
04.6	Stärke, Stärkeerzeugnisse, Futtermittel	28	3	-	16	9
06	Holzwaren, Papier, Pappe, Druckerzeugnisse	0	-	-	0	-
06.1	Holz-, Kork- und Flechtwaren	0	-	-	0	-
07	Kokerei- und Mineralölerzeugnisse	76	35	2	-	39
07.1	Kokereierzeugnisse	1	-	-	-	1
07.2	Flüssige Mineralölerzeugnisse	70	35	2	-	33
07.3	Gasförmige, verflüssigte o. verd. Mineralölerz.	5	-	-	-	5
08	Chemische Erzeugnisse	7	3	1	1	2
08.1	Chemische Grundstoffe (mineralisch)	0	0	-	-	-
08.3	Stickstoffverbindungen, Düngemittel	2	-	1	0	-
08.5	Pharmazeutische Erzeugnisse	2	0	-	-	2
08.6	Gummi- oder Kunststoffwaren	3	3	-	0	-
09	Sonstige Mineralerz. (Glas, Zement, Gips usw)	2	2	-	-	-
09.1	Glas, Porzellan und keramische Erzeugnisse	2	2	-	-	-
10	Metalle und Metallerzeugnisse	0	-	0	-	-
10.5	Heizkessel, Waffen, sonstige Metallerzeugnisse	0	-	0	-	-
11	Maschinen u. Ausrüstungen, Haushaltswaren	5	4	1	0	-
11.4	Geräte d. Elektrizitätserzeugung u. -verteilung	4	3	1	0	-
11.8	Sonstige Maschinen	1	1	-	0	-
13	Möbel, Schmuck, Musikinstrumente	0	-	-	0	-
13.1	Möbel	0	-	-	0	-
14	Sekundärrohstoffe, Abfälle	31	10	12	9	-
14.2	Sonstige Abfälle und Sekundärrohstoffe	31	10	12	9	-
16	Geräte und Material zur Güterbeförderung	1	0	-	1	-
16.1	Leere Container und Wechselbehälter	1	0	-	1	-
	Zusammen	291	59	61	91	80

Noch 2.4 Güterumschlag nach Wasserstraßengebieten, Güterhauptgruppen und Hauptverkehrsbeziehungen im Januar 2025

NST- 2007 Abteilung Gruppe	Güterabteilung/ Gütergruppe	Güter- umschlag insgesamt	Empfang		Versand	
			davon aus Häfen		davon nach Häfen	
			in Deutschland	im Ausland	in Deutschland	im Ausland
in 1 000 Tonnen						
Mittellandkanalgebiet						
01	Erzeugnisse der Land- u. Forstw., Fischerei	143	4	4	39	96
01.1	Getreide	128	-	-	32	95
01.5	Forstwirtschaftliche Erzeugnisse	6	1	-	5	-
01.7	Andere Erzeugnisse pflanzlichen Ursprunges	9	3	4	1	1
03	Erze, Steine u. Erden, sonst. Bergbauerzeugnisse	36	3	2	27	4
03.5	Steine und Erden, Sand, Kies, Ton, Torf	36	3	2	27	4
04	Nahrungs- und Genussmittel	23	3	1	8	12
04.6	Stärke, Stärkerzeugnisse, Futtermittel	23	3	1	7	12
04.7	Getränke	0	0	-	0	-
05	Textilien, Bekleidung, Leder und Lederwaren	0	0	-	-	-
05.1	Textilien	0	0	-	-	-
06	Holzwaren, Papier, Pappe, Druckerzeugnisse	0	0	-	0	-
06.1	Holz-, Kork- und Flechtwaren	0	0	-	0	-
08	Chemische Erzeugnisse	78	8	26	33	10
08.1	Chemische Grundstoffe (mineralisch)	15	0	8	4	2
08.3	Stickstoffverbindungen, Düngemittel	63	7	18	29	9
08.6	Gummi- oder Kunststoffwaren	1	1	-	-	-
09	Sonstige Mineralerz. (Glas, Zement, Gips usw.)	5	5	-	0	-
09.1	Glas, Porzellan und keramische Erzeugnisse	0	-	-	0	-
09.3	Sonstige Baumaterialien und -erzeugnisse	5	5	-	-	-
10	Metalle und Metallerzeugnisse	16	-	16	-	-
10.1	Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen	16	-	16	-	-
11	Maschinen und Ausrüstungen, Haushaltsgeräte	1	0	-	1	-
11.4	Geräte d. Elektrizitätserzeugung und -verteilung	0	-	-	0	-
11.8	Sonstige Maschinen	0	0	-	0	-
13	Möbel, Schmuck, Musikinstrumente	1	0	-	0	-
13.2	Sonstige Erzeugnisse	1	0	-	0	-
14	Sekundärrohstoffe, Abfälle	1	0	-	1	-
14.2	Sonstige Abfälle und Sekundärrohstoffe	1	0	-	1	-
16	Geräte u. Material zur Güterbeförderung	1	1	-	0	-
16.1	Leere Container und Wechselbehälter	1	1	-	0	-
	Zusammen	306	25	50	109	122

Noch 2.4 Güterumschlag nach Wasserstraßengebieten, Güterhauptgruppen und Hauptverkehrsbeziehungen im Januar 2025

NST- 2007 Abteilung Gruppe	Güterabteilung/ Gütergruppe	Güter- umschlag insgesamt	Empfang		Versand	
			davon aus Häfen		davon nach Häfen	
			in Deutschland	im Ausland	in Deutschland	im Ausland
in 1 000 Tonnen						
Wasserstraßengebiete insgesamt						
01	Erzeugnisse der Land- und Forstw., Fischerei	252	4	48	74	126
01.1	Getreide	187	-	-	63	125
01.5	Forstwirtschaftliche Erzeugnisse	9	1	-	8	-
01.7	Andere Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs	55	3	48	3	1
03	Erze, Steine u. Erden, sonst. Bergbauerzeugnisse	68	5	2	57	4
03.5	Steine und Erden, Sand, Kies, Ton, Torf	68	5	2	57	4
04	Nahrungs- und Genussmittel	51	6	1	23	21
04.6	Stärke, Stärkeerzeugnisse, Futtermittel	51	6	1	23	21
04.7	Getränke	0	0	-	0	-
05	Textilien, Bekleidung, Leder und Lederwaren	0	0	-	-	-
05.1	Textilien	0	0	-	-	-
06	Holzwaren, Papier, Pappe Druckerzeugnisse	0	0	-	0	-
06.1	Holz-, Kork- und Flechtwaren	0	0	-	0	-
07	Kokerei- und Mineralölerzeugnisse	76	35	2	-	39
07.1	Kokereierzeugnisse	1	-	-	-	1
07.2	Flüssige Mineralölerzeugnisse	70	35	2	-	33
07.3	Gasförmige, verflüssigte o. verd. Mineralölerz.	5	-	-	-	5
08	Chemische Erzeugnisse	85	11	28	34	13
08.1	Chemische Grundstoffe (mineralisch)	15	1	8	4	2
08.3	Stickstoffverbindungen, Düngemittel	64	7	19	29	9
08.5	Pharmazeutische Erzeugnisse	2	0	-	-	2
08.6	Gummi- oder Kunststoffwaren	4	4	-	0	-
09	Sonst. Mineralerz. (Glas, Zement, Gips usw.)	7	7	-	0	-
09.1	Glas, Porzellan und keramische Erzeugnisse	2	2	-	0	-
09.3	Sonstige Baumaterialien und -erzeugnisse	5	5	-	-	-
10	Metalle und Metallerzeugnisse	16	-	16	-	-
10.1	Roheisen, Stahl, Ferrolegierungen	16	-	16	-	-
10.5	Heizkessel, Waffen, sonstige Metallerzeugnisse	0	-	0	-	-
11	Maschinen u. Ausrüstungen, Haushaltsgeräte	6	4	1	1	-
11.4	Geräte d. Elektrizitätserzeugung u. -verteilung	4	3	1	0	-
11.8	Sonstige Maschinen	2	1	-	1	-
13	Möbel, Schmuck, Musikinstrumente	1	0	-	0	-
13.1	Möbel	0	-	-	0	-
13.2	Sonstige Erzeugnisse	1	0	-	0	-
14	Sekundärrohstoffe, Abfälle	33	11	12	10	-
14.2	Sonstige Abfälle u. Sekundärrohstoffe	33	11	12	10	-
16	Geräte und Material zur Güterbeförderung	2	1	-	1	-
16.1	Leere Container und Wechselbehälter	2	1	-	1	-
	Insgesamt	597	84	110	200	202

2.5 Güterumschlag nach Wasserstraßengebieten, Güterhauptgruppen und Hauptverkehrsbeziehungen von Januar bis Januar 2025

NST- 2007 Abteilung Gruppe	Güterabteilung/ Gütergruppe	Güter- umschlag insgesamt	Empfang		Versand	
			davon aus Häfen		davon nach Häfen	
			in Deutschland	im Ausland	in Deutschland	im Ausland
in 1 000 Tonnen						
Elbegebiet						
01	Erzeugnisse der Land- und Forstw., Fischerei	109	-	44	35	30
01.1	Getreide	60	-	-	30	30
01.5	Forstwirtschaftliche Erzeugnisse	3	-	-	3	-
01.7	Andere Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs	46	-	44	2	-
03	Erze, Steine u. Erden, sonst. Bergbauerzeugnisse	32	2	-	30	-
03.5	Steine und Erden, Sand, Kies, Ton, Torf	32	2	-	30	-
04	Nahrungs- und Genussmittel	28	3	-	16	9
04.6	Stärke, Stärkerzeugnisse, Futtermittel	28	3	-	16	9
06	Holzwaren, Papier, Pappe, Druckerzeugnisse	0	-	-	0	-
06.1	Holz-, Kork- und Flechtwaren	0	-	-	0	-
07	Kokerei- und Mineralölerzeugnisse	76	35	2	-	39
07.1	Kokereierzeugnisse	1	-	-	-	1
07.2	Flüssige Mineralölerzeugnisse	70	35	2	-	33
07.3	Gasförmige, verflüssigte o. verd. Mineralölerz.	5	-	-	-	5
08	Chemische Erzeugnisse	7	3	1	1	2
08.1	Chemische Grundstoffe (mineralisch)	0	0	-	-	-
08.3	Stickstoffverbindungen, Düngemittel	2	-	1	0	-
08.5	Pharmazeutische Erzeugnisse	2	0	-	-	2
08.6	Gummi- oder Kunststoffwaren	3	3	-	0	-
09	Sonstige Mineralerz. (Glas, Zement, Gips usw.)	2	2	-	-	-
09.1	Gals , Porzellan und keramische Erzeugnisse	2	2	-	-	-
10	Metalle und Metallerzeugnisse	0	-	0	-	-
10.5	Heizkessel, Waffen, sonstige Metallerzeugnisse	0	-	0	-	-

2.5 Güterumschlag nach Wasserstraßengebieten, Güterhauptgruppen und Hauptverkehrsbeziehungen von Januar bis Januar 2025

NST- 2007 Abteilung Gruppe	Güterabteilung/ Gütergruppe	Güter- umschlag insgesamt	Empfang		Versand	
			davon aus Häfen		davon nach Häfen	
			in Deutschland	im Ausland	in Deutschland	im Ausland
in 1 000 Tonnen						
noch Elbegebiet						
11	Maschinen und Ausrüstungen, Haushaltsgeräte	5	4	1	0	-
11.4	Geräte der Elektrizitätserzeugung u. -verteilung	4	3	1	0	-
11.8	Sonstige Maschinen	1	1	-	0	-
13	Möbel, Schmuck, Musikinstrumente	0	-	-	0	-
13.1	Möbel	0	-	-	0	-
14	Sekundärrohstoffe, Abfälle	31	10	12	9	-
14.2	Sonstige Abfälle und Sekundärrohstoffe	31	10	12	9	-
16	Geräte und Material zur Güterbeförderung	1	0	-	1	-
16.1	Leere Container und Wechselbehälter	1	0	-	1	-
	Zusammen	291	59	61	91	80

Noch 2.5 Güterumschlag nach Wasserstraßengebieten, Güterhauptgruppen und Hauptverkehrsbeziehungen von Januar bis Januar 2025

NST- 2007 Abteilung Gruppe	Güterabteilung/ Gütergruppe	Güter- umschlag insgesamt	Empfang		Versand	
			davon aus Häfen		davon nach Häfen	
			in Deutschland	im Ausland	in Deutschland	im Ausland
in 1 000 Tonnen						
Mittellandkanalgebiet						
01	Erzeugnisse der Land- und Forstw., Fischerei	143	4	4	39	96
01.1	Getreide	128	-	-	32	95
01.5	Forstwirtschaftliche Erzeugnisse	6	1	-	5	-
01.7	Andere Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs	9	3	4	1	1
03	Erze, Steine u. Erden, sonst. Bergbauerzeugnisse	36	3	2	27	4
03.5	Steine und Erden, Sand, Kies, Ton, Torf	36	3	2	27	4
04	Nahrungs- und Genussmittel	23	3	1	8	12
04.6	Stärke, Stärkerzeugnisse, Futtermittel	23	3	1	7	12
04.7	Getränke	0	0	-	0	-
05	Textilien, Bekleidung, Leder und Lederwaren	0	0	-	-	-
05.1	Textilien	0	0	-	-	-
06	Holzwaren, Papier, Pappe, Druckerzeugnisse	0	0	-	0	-
06.1	Holz-, Kork- und Flechtwaren	0	0	-	0	-
08	Chemische Erzeugnisse	78	8	26	33	10
08.1	Chemische Grundstoffe (mineralisch)	15	0	8	4	2
08.3	Stickstoffverbindungen, Düngemittel	63	7	18	29	9
08.6	Gummi- oder Kunststoffwaren	1	1	-	-	-
09	Sonstige Mineralerz. (Glas, Zement, Gips usw.)	5	5	-	0	-
09.1	Glas, Porzellan u. ä. Erzeugnisse	0	-	-	0	-
09.3	Sonstige Baumaterialien und -erzeugnisse	5	5	-	-	-
10	Metalle und Metallerzeugnisse	16	-	16	-	-
10.1	Roheisen, Stahl, Ferrolegierungen	16	-	16	-	-

Noch 2.5 Güterumschlag nach Wasserstraßengebieten, Güterhauptgruppen und Hauptverkehrsbeziehungen von Januar bis Januar 2025

NST- 2007 Abteilung Gruppe	Güterabteilung/ Gütergruppe	Güter- umschlag insgesamt	Empfang		Versand	
			davon aus Häfen		davon nach Häfen	
			in Deutschland	im Ausland	in Deutschland	im Ausland
in 1 000 Tonnen						
noch Mittelstandkanalgebiet						
11	Maschinen und Ausrüstungen, Haushaltsgeräte	1	0	-	1	-
11.4	Geräte d. Elektrizitätserzeugung und -verteilung	0	-	-	0	-
11.8	Sonstige Maschinen	0	0	-	0	-
13	Möbel, Schmuck, Musikinstrumente	1	0	-	0	-
13.2	Sonstige Erzeugnisse	1	0	-	0	-
14	Sekundärrohstoffe, Abfälle	1	0	-	1	-
14.2	Sonstige Abfälle und Sekundärrohstoffe	1	0	-	1	-
16	Geräte und Material zur Güterbeförderung	1	1	-	0	-
16.1	Leere Container und Wechselbehälter	1	1	-	0	-
	Zusammen	306	25	50	109	122

Noch 2.5 Güterumschlag nach Wasserstraßengebieten, Güterhauptgruppen und Hauptverkehrsbeziehungen von Januar bis Januar 2025

NST- 2007 Abteilung Gruppe	Güterabteilung/ Gütergruppe	Güter- umschlag insgesamt	Empfang		Versand	
			davon aus Häfen		davon nach Häfen	
			in Deutschland	im Ausland	in Deutschland	im Ausland
in 1 000 Tonnen						
Wasserstraßengebiete insgesamt						
01	Erzeugnisse der Land- und Forstw., Fischerei	252	4	48	74	126
01.1	Getreide	187	-	-	63	125
01.5	Forstwirtschaftliche Erzeugnisse	9	1	-	8	-
01.7	Andere Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs	55	3	48	3	1
03	Erze, Steine u. Erden, sonst. Bergbauerzeugnisse	68	5	2	57	4
03.5	Steine und Erden, Sand, Kies, Ton, Torf	68	5	2	57	4
04	Nahrungs- und Genussmittel	51	6	1	23	21
04.6	Stärke, Stärkeerzeugnisse, Futtermittel	51	6	1	23	21
04.7	Getränke	0	0	-	0	-
05	Textilien, Bekleidung, Leder und Lederwaren	0	0	-	-	-
05.1	Textilien	0	0	-	-	-
06	Holzwaren, Papier, Pappe, Druckerzeugnisse	0	0	-	0	-
06.1	Holz-, Kork- und Flechtwaren	0	0	-	0	-
07	Kokerei- und Mineralölerzeugnisse	76	35	2	-	39
07.1	Kokereierzeugnisse	1	-	-	-	1
07.2	Flüssige Mineralölerzeugnisse	70	35	2	-	33
07.3	Gasförmige, verflüssigte o. verd. Mineralölerz.	5	-	-	-	5
08	Chemische Erzeugnisse	85	11	28	34	13
08.1	Chemische Grundstoffe (mineralisch)	15	1	8	4	2
08.3	Stickstoffverbindungen, Düngemittel	64	7	19	29	9
08.5	Pharmazeutische Erzeugnisse	2	0	-	-	2
08.6	Gummi- oder Kunststoffwaren	4	4	-	0	-
09	Sonstige Mineralerz. (Glas, Zement, Gips usw.)	7	7	-	0	-
09.1	Glas, Porzellan und keramische Erzeugnisse	2	2	-	0	-
09.3	Sonstige Baumaterialien und -erzeugnisse	5	5	-	-	-
10	Metalle und Metallerzeugnisse	16	-	16	-	-
10.1	Roheisen, Stahl, Ferrolegierungen	16	-	16	-	-
10.5	Heizkessel, Waffen, sonstige Metallerzeugnisse	0	-	0	-	-

Noch 2.5 Güterumschlag nach Wasserstraßengebieten, Güterhauptgruppen und Hauptverkehrsbeziehungen von Januar bis Januar 2025

NST- 2007 Abteilung Gruppe	Güterabteilung/ Gütergruppe	Güter- umschlag insgesamt	Empfang		Versand	
			davon aus Häfen		davon nach Häfen	
			in Deutschland	im Ausland	in Deutschland	im Ausland
in 1 000 Tonnen						
noch Wasserstraßengebiete insgesamt						
11	Maschinen und Ausrüstungen, Haushaltsgeräte	6	4	1	1	-
11.4	Geräte d. Elektrizitätserzeugung und -verteilung	4	3	1	0	-
11.8	Sonstige Maschinen	2	1	-	1	-
13	Möbel, Schmuck, Musikinstrumente	1	0	-	0	-
13.1	Möbel	0	-	-	0	-
13.2	Sonstige Erzeugnisse	1	0	-	0	-
14	Sekundärrohstoffe, Abfälle	33	11	12	10	-
14.2	Sonstige Abfälle und Sekundärrohstoffe	33	11	12	10	-
16	Geräte und Material zur Güterbeförderung	2	1	-	1	-
16.1	Leere Container und Wechselbehälter	2	1	-	1	-
	Insgesamt	597	84	110	200	202

2.6 Containerbeförderung nach Containerarten und Hauptverkehrsbeziehungen im Berichtsmonat und -zeitraum

Containerart	Einheit	Dezember 2024	Januar 2025	Januar - Januar		
				2024	2025	Veränderung um %
Verkehr innerhalb Deutschlands						
20-Fuß-Container beladen	Anzahl	425	485	336	485	44,3
30-Fuß-Container beladen	Anzahl	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container beladen	Anzahl	648	735	1 043	735	-29,5
Container größer 40 Fuß beladen	Anzahl	-	-	-	-	-
zusammen	TEU	1 721	1 955	2 422	1 955	-19,3
darin beförderte Güter	Tonnen	22 590	23 260	30 744	23 260	-24,3
20-Fuß-Container leer	Anzahl	319	290	257	290	12,8
30-Fuß-Container leer	Anzahl	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container leer	Anzahl	197	448	361	448	24,1
Container größer 40 Fuß leer	Anzahl	-	-	-	-	-
zusammen	TEU	713	1 186	979	1 186	21,1
Insgesamt	TEU	2 434	3 141	3 401	3 141	-7,6
Grenzüberschreitender Empfang und Versand						
20-Fuß-Container beladen	Anzahl	-	-	-	-	-
30-Fuß-Container beladen	Anzahl	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container beladen	Anzahl	-	-	-	-	-
Container größer 40 Fuß beladen	Anzahl	-	-	-	-	-
zusammen	TEU	-	-	-	-	-
darin beförderte Güter	Tonnen	-	-	-	-	-
20-Fuß-Container leer	Anzahl	-	-	-	-	-
30-Fuß-Container leer	Anzahl	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container leer	Anzahl	-	-	-	-	-
Container größer 40 Fuß leer	Anzahl	-	-	-	-	-
zusammen	TEU	-	-	-	-	-
Insgesamt	TEU	-	-	-	-	-
Gesamtverkehr						
20-Fuß-Container beladen	Anzahl	425	485	336	485	44,3
30-Fuß-Container beladen	Anzahl	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container beladen	Anzahl	648	735	1 043	735	-29,5
Container größer 40 Fuß beladen	Anzahl	-	-	-	-	-
zusammen	TEU	1 721	1 955	2 422	1 955	-19,3
darin beförderte Güter	Tonnen	22 590	23 260	30 744	23 260	-24,3
20-Fuß-Container leer	Anzahl	319	290	257	290	12,8
30-Fuß-Container leer	Anzahl	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container leer	Anzahl	197	448	361	448	24,1
Container größer 40 Fuß leer	Anzahl	-	-	-	-	-
zusammen	TEU	713	1 186	979	1 186	21,1
Insgesamt	TEU	2 434	3 141	3 401	3 141	-7,6

2.7 Containerumschlag nach Wasserstraßengebieten, Containerart, Anzahl und TEU im Berichtsmonat und -zeitraum

Containerart	Einheit	Empfang		Versand		Insgesamt		Veränderung um %
		2024	2025	2024	2025	2024	2025	
Januar								
Elbegebiet								
20-Fuß-Container	Anzahl	51	92	65	95	116	187	61,2
30-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container	Anzahl	364	394	458	361	822	755	-8,2
Container größer 40 Fuß	Anzahl	-	-	-	-	-	-	-
Zusammen	TEU	779	880	981	817	1 760	1 697	-3,6
Mittellandkanalgebiet								
20-Fuß-Container	Anzahl	243	280	238	323	481	603	25,4
30-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container	Anzahl	325	236	368	251	693	487	-29,7
Container größer 40 Fuß	Anzahl	-	-	-	-	-	-	-
Zusammen	TEU	893	752	974	825	1 867	1 577	-15,5
Wasserstraßengebiete insgesamt								
20-Fuß-Container	Anzahl	294	372	303	418	597	790	32,3
30-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container	Anzahl	689	630	826	612	1 515	1 242	-18,0
Container größer 40 Fuß	Anzahl	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	TEU	1 672	1 632	1 955	1 642	3 627	3 274	-9,7
Januar - Januar								
Elbegebiet								
20-Fuß-Container	Anzahl	51	92	65	95	116	187	61,2
30-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container	Anzahl	364	394	458	361	822	755	-8,2
Container größer 40 Fuß	Anzahl	-	-	-	-	-	-	-
Zusammen	TEU	779	880	981	817	1 760	1 697	-3,6
Mittellandkanalgebiet								
20-Fuß-Container	Anzahl	243	280	238	323	481	603	25,4
30-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container	Anzahl	325	236	368	251	693	487	-29,7
Container größer 40 Fuß	Anzahl	-	-	-	-	-	-	-
Zusammen	TEU	893	752	974	825	1 867	1 577	-15,5
Wasserstraßengebiete insgesamt								
20-Fuß-Container	Anzahl	294	372	303	418	597	790	32,3
30-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container	Anzahl	689	630	826	612	1 515	1 242	-18,0
Container größer 40 Fuß	Anzahl	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	TEU	1 672	1 632	1 955	1 642	3 627	3 274	-9,7

**2.8 Containerumschlag nach Wasserstraßengebieten, Containerart, Anzahl, TEU und Hauptverkehrsbeziehungen
im Berichtsmonat und -zeitraum**

Containerart	Einheit	Container- umschlag insgesamt	Empfang		Versand	
			davon aus Häfen		davon nach Häfen	
			in Deutschland	im Ausland	in Deutschland	im Ausland
Januar						
Elbegebiet						
20-Fuß-Container	Anzahl	187	92	-	95	-
30-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container	Anzahl	755	394	-	361	-
Container größer 40 Fuß	Anzahl	-	-	-	-	-
Zusammen	TEU	1 697	880	-	817	-
Mittellandkanalgebiet						
20-Fuß-Container	Anzahl	603	280	-	323	-
30-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container	Anzahl	487	236	-	251	-
Container größer 40 Fuß	Anzahl	-	-	-	-	-
Zusammen	TEU	1 577	752	-	825	-
Wasserstraßengebiete insgesamt						
20-Fuß-Container	Anzahl	790	372	-	418	-
30-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container	Anzahl	1 242	630	-	612	-
Container größer 40 Fuß	Anzahl	-	-	-	-	-
Insgesamt	TEU	3 274	1 632	-	1 642	-
Januar - Januar						
Elbegebiet						
20-Fuß-Container	Anzahl	187	92	-	95	-
30-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container	Anzahl	755	394	-	361	-
Container größer 40 Fuß	Anzahl	-	-	-	-	-
Zusammen	TEU	1 697	880	-	817	-
Mittellandkanalgebiet						
20-Fuß-Container	Anzahl	603	280	-	323	-
30-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container	Anzahl	487	236	-	251	-
Container größer 40 Fuß	Anzahl	-	-	-	-	-
Zusammen	TEU	1 577	752	-	825	-
Wasserstraßengebiete insgesamt						
20-Fuß-Container	Anzahl	790	372	-	418	-
30-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container	Anzahl	1 242	630	-	612	-
Container größer 40 Fuß	Anzahl	-	-	-	-	-
Insgesamt	TEU	3 274	1 632	-	1 642	-

3. Schiffsverkehr auf Binnenwasserstraßen Sachsen-Anhalts

3.1 Schiffsverkehr nach Monaten

Zeitraum	2025			2024	Veränderung 2025/2024 um %
	Schiffe beladen	Schiffe unbeladen	Schiffe insgesamt	Schiffe insgesamt	
Januar	651	532	1 183	982	20,5
Februar	1 107	...
März	1 043	...
April	1 023	...
Mai	1 171	...
Juni	1 039	...
Juli	1 004	...
August	1 084	...
September	983	...
Oktober	1 018	...
November	1 193	...
Dezember	917	...
Insgesamt	12 564	...

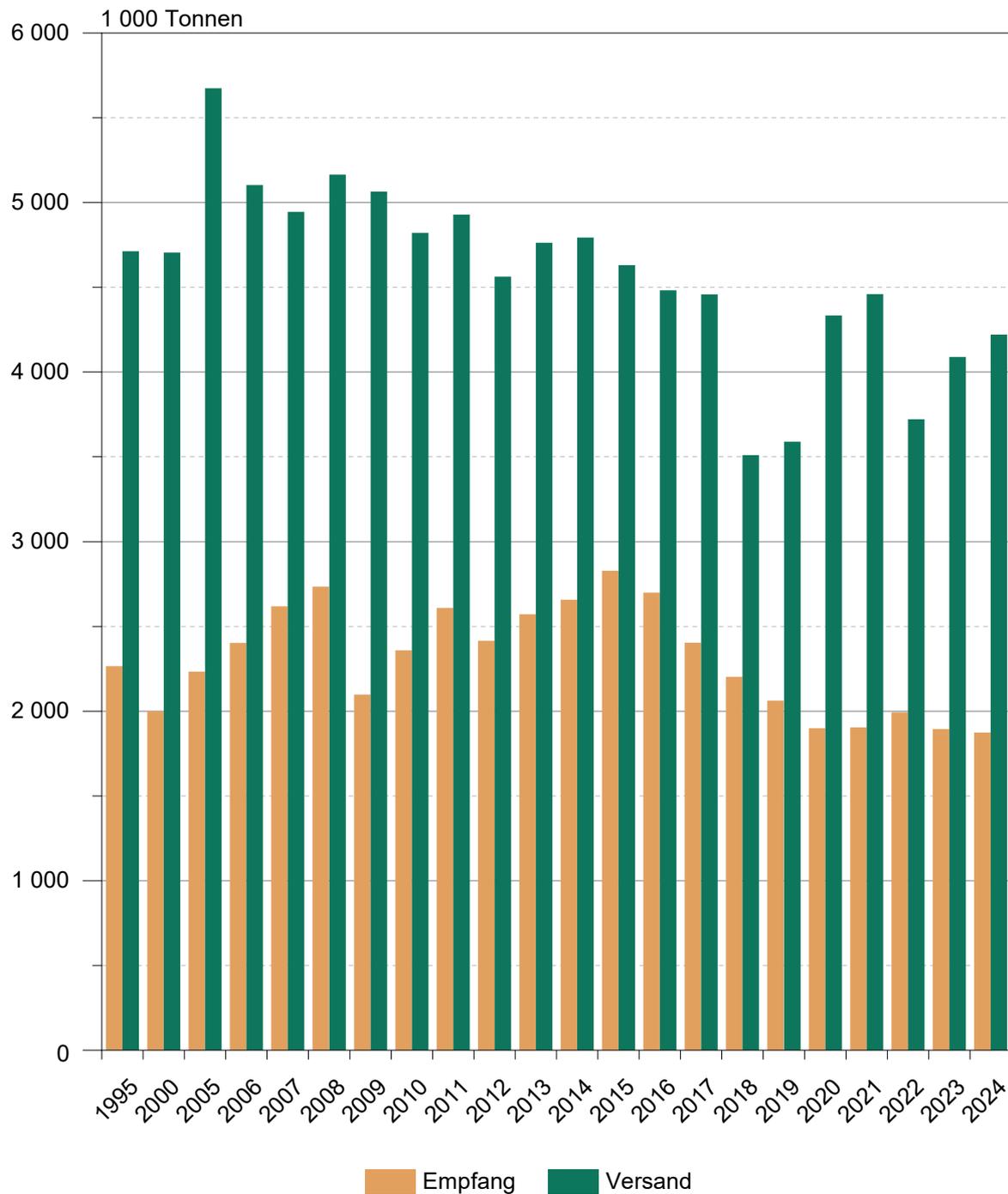
3.2 Schiffsverkehr nach Wasserstraßengebieten, Beladungszustand und Flagge im Januar 2025

Flagge	Schiffe mit eigenem Antrieb					Schiffe ohne eigenen Antrieb				
	beladen			unbeladen		beladen			unbeladen	
	Anzahl	Trag- fähigkeit 1 000 t	Aus-/Ein- ladungen 1 000 t	Anzahl	Trag- fähigkeit 1 000 t	Anzahl	Trag- fähigkeit 1 000 t	Aus-/Ein- ladungen 1 000 t	Anzahl	Trag- fähigkeit 1 000 t
Elbegebiet										
Deutschland	169	275	157	132	190	18	17	8	16	13
Niederlande	79	124	93	73	117	3	3	3	2	2
Belgien	6	10	7	6	10	-	-	-	-	-
Tschechien	6	7	6	6	7	1	1	1	1	1
Polen	17	18	16	17	18	3	2	2	3	2
Zusammen	277	434	279	234	341	25	23	13	22	19
Mittellandkanalgebiet										
Deutschland	126	182	93	76	96	28	33	9	12	5
Niederlande	139	191	153	134	183	-	-	-	-	-
Belgien	9	14	10	9	14	-	-	-	-	-
Frankreich	1	1	1	1	1	-	-	-	-	-
Tschechien	24	26	22	23	25	4	4	3	4	4
Polen	14	14	13	14	14	4	3	2	3	2
Zusammen	313	428	291	257	334	36	39	14	19	11
Wasserstraßengebiete insgesamt										
Deutschland	295	457	250	208	286	46	49	16	28	18
Niederlande	218	315	246	207	300	3	3	3	2	2
Belgien	15	24	16	15	24	-	-	-	-	-
Frankreich	1	1	1	1	1	-	-	-	-	-
Tschechien	30	33	28	29	32	5	5	4	5	5
Polen	31	32	30	31	32	7	5	4	6	4
Insgesamt	590	862	570	491	675	61	62	27	41	30

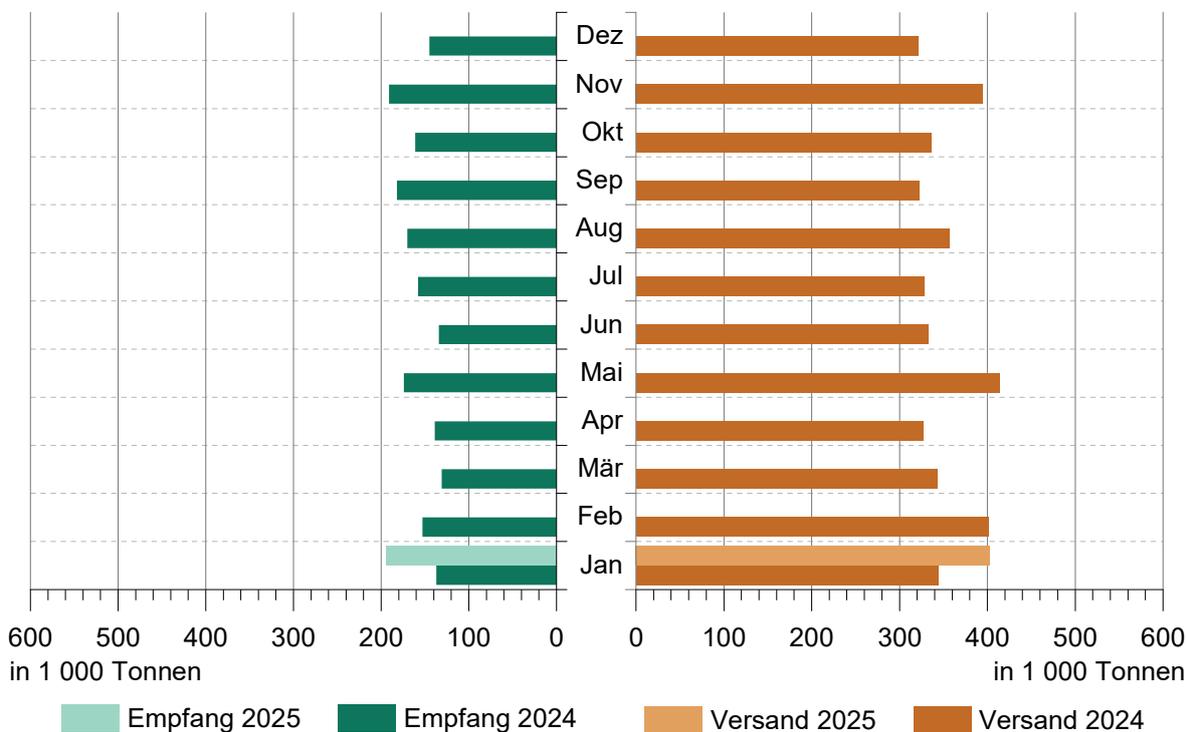
3.3 Schiffsverkehr nach Wasserstraßengebieten, Beladungszustand und Flagge von Januar bis Januar 2025

Flagge	Schiffe mit eigenem Antrieb					Schiffe ohne eigenen Antrieb				
	beladen			unbeladen		beladen			unbeladen	
	Anzahl	Trag- fähigkeit 1 000 t	Aus-/Ein- ladungen 1 000 t	Anzahl	Trag- fähigkeit 1 000 t	Anzahl	Trag- fähigkeit 1 000 t	Aus-/Ein- ladungen 1 000 t	Anzahl	Trag- fähigkeit 1 000 t
	Elbegebiet									
Deutschland	169	275	157	132	190	18	17	8	16	13
Niederlande	79	124	93	73	117	3	3	3	2	2
Belgien	6	10	7	6	10	-	-	-	-	-
Tschechien	6	7	6	6	7	1	1	1	1	1
Polen	17	18	16	17	18	3	2	2	3	2
Zusammen	277	434	279	234	341	25	23	13	22	19
	Mittellandkanalgebiet									
Deutschland	126	182	93	76	96	28	33	9	12	5
Niederlande	139	191	153	134	183	-	-	-	-	-
Belgien	9	14	10	9	14	-	-	-	-	-
Frankreich	1	1	1	1	1	-	-	-	-	-
Tschechien	24	26	22	23	25	4	4	3	4	4
Polen	14	14	13	14	14	4	3	2	3	2
Zusammen	313	428	291	257	334	36	39	14	19	11
	Wasserstraßengebiete insgesamt									
Deutschland	295	457	250	208	286	46	49	16	28	18
Niederlande	218	315	246	207	300	3	3	3	2	2
Belgien	15	24	16	15	24	-	-	-	-	-
Frankreich	1	1	1	1	1	-	-	-	-	-
Tschechien	30	33	28	29	32	5	5	4	5	5
Polen	31	32	30	31	32	7	5	4	6	4
Insgesamt	590	862	570	491	675	61	62	27	41	30

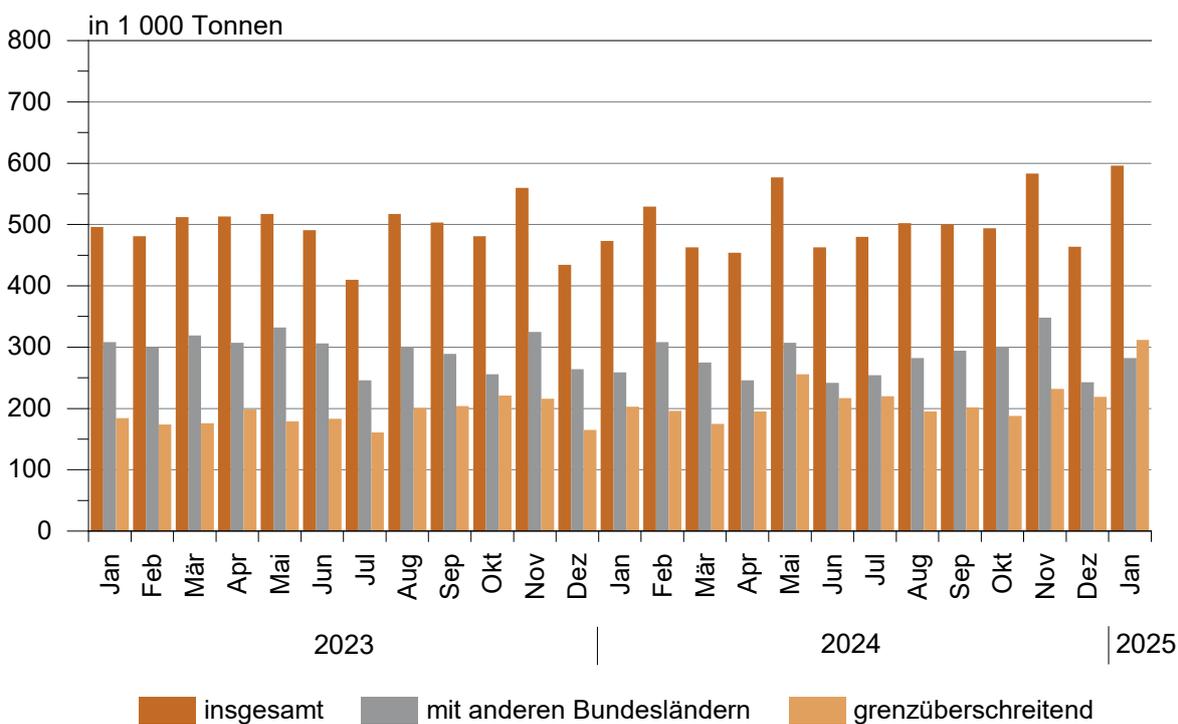
Güterumschlag auf Binnenwasserstraßen 1995 – 2024



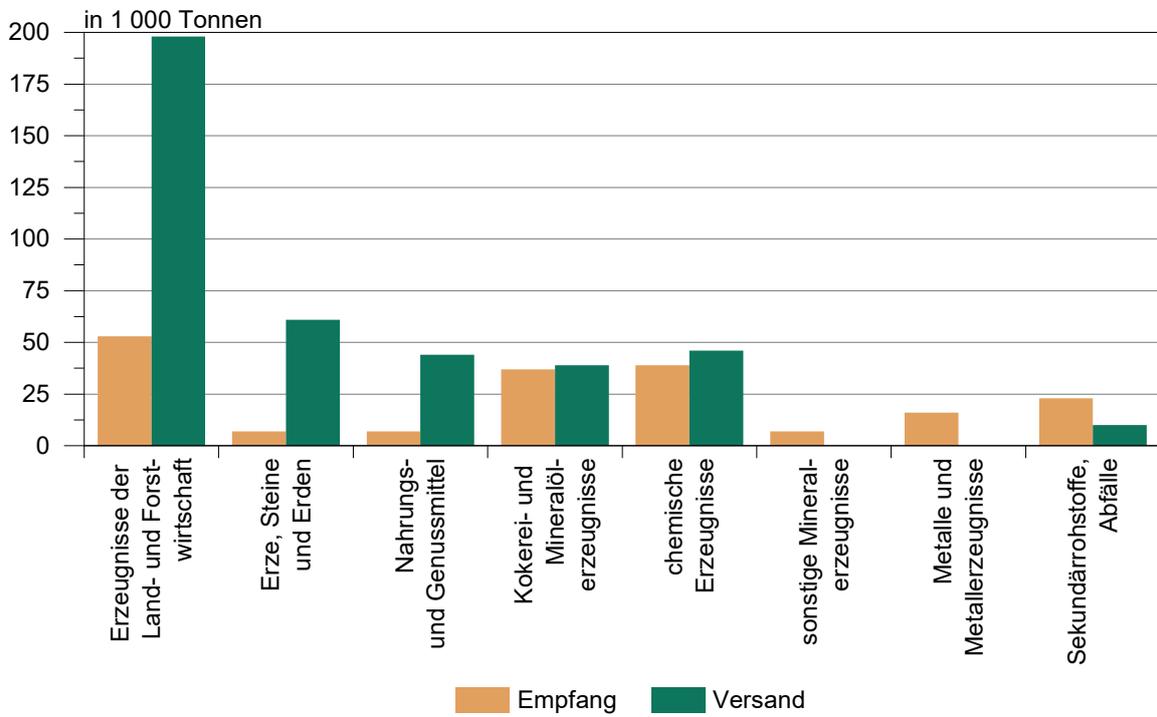
Güterumschlag auf Binnenwasserstraßen von Januar 2024 bis Januar 2025



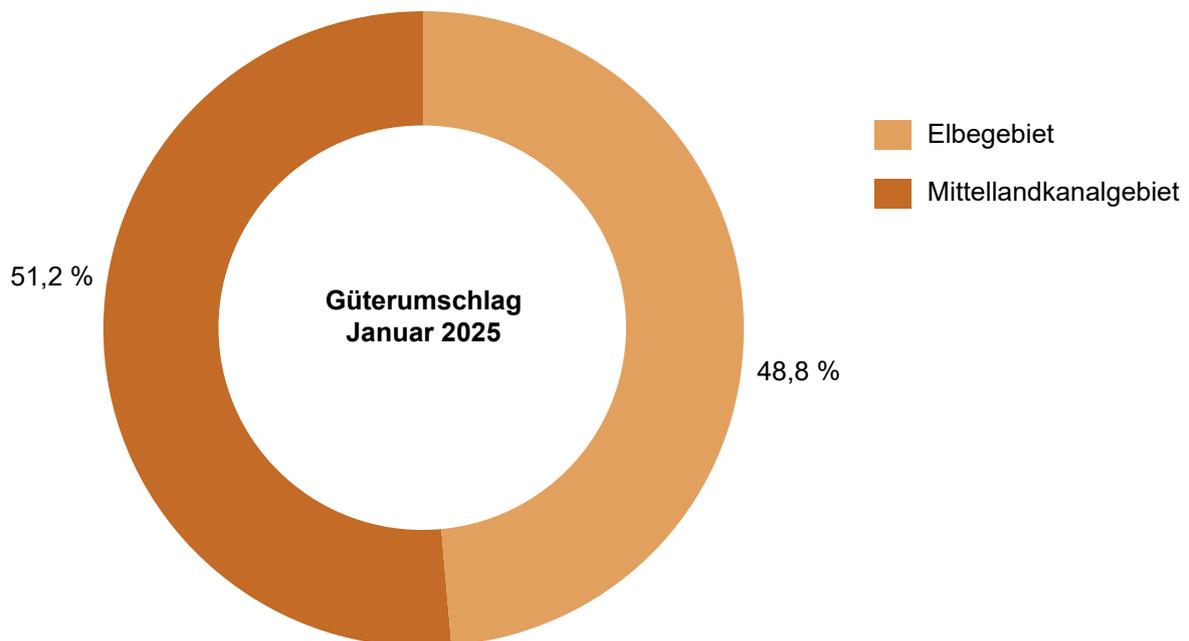
Güterverkehr nach Hauptverkehrsbeziehungen von Januar 2023 bis Januar 2025



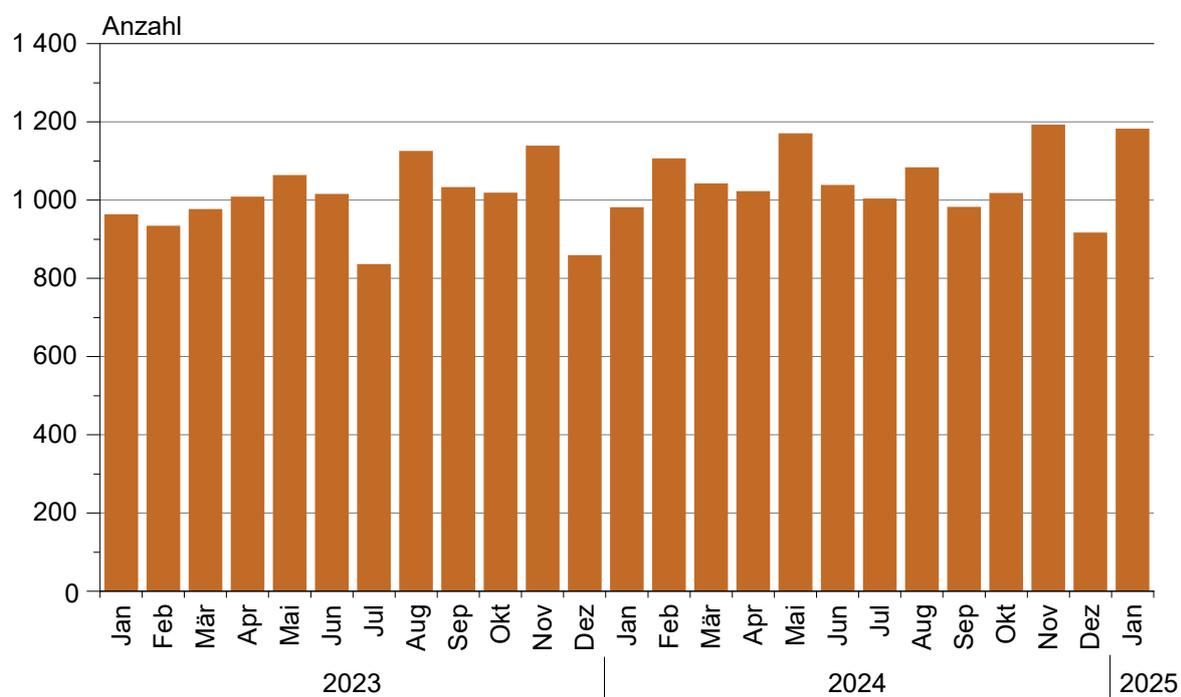
Güterumschlag nach ausgewählten Güterabteilungen im Januar 2025



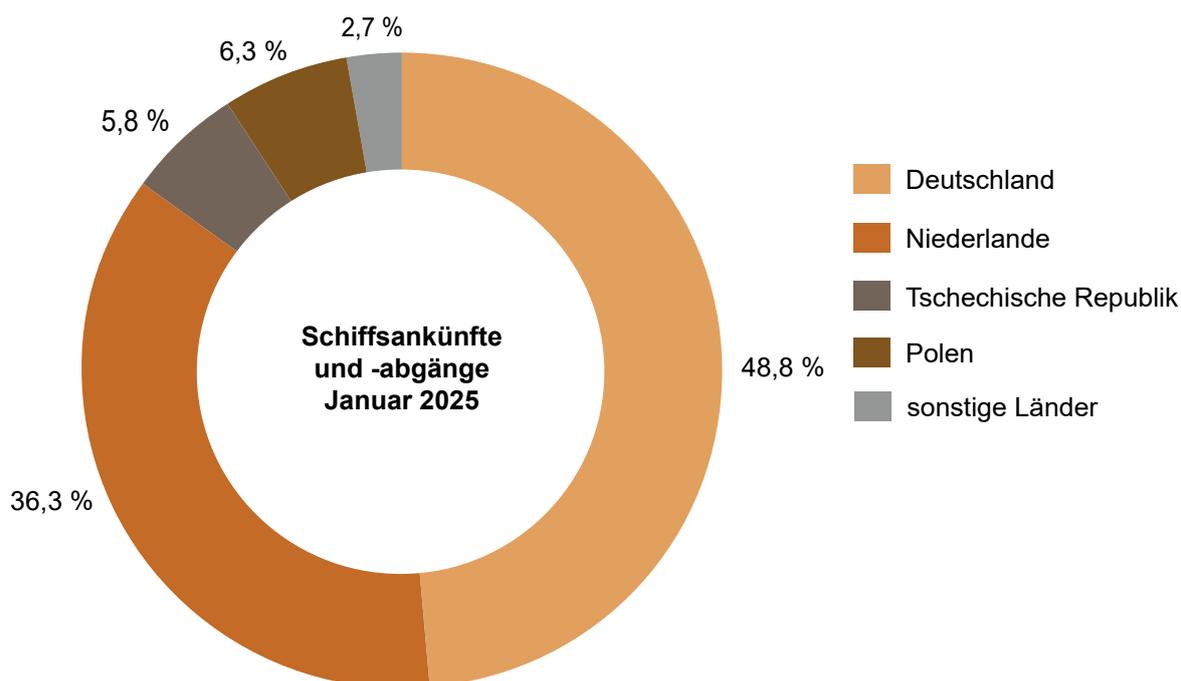
Güterumschlag nach Wasserstraßengebieten im Januar 2025



Schiffsankünfte und -abgänge nach Monaten von Januar 2023 bis Januar 2025



Schiffsankünfte und -abgänge nach Herkunftsländern im Januar 2025



Einheitliches Güterverzeichnis der Verkehrsstatistiken (NST-2007)**Abteilung Bezeichnung**

01	Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft sowie der Fischerei
02	Kohle, rohes Erdöl und Erdgas
03	Erze, Steine und Erden, sonstige Bergbauerzeugnisse; Torf; Uran- und Thoriumerze
04	Nahrungs- und Genußmittel
05	Textilien und Bekleidung; Leder und Lederwaren
06	Holz sowie Holz-, Kork- und Flechtwaren (ohne Rohholz und Möbel); Papier, Pappe und Waren daraus; Verlags- und Druckerzeugnisse, bespielte Ton-, Bild- und Datenträger
07	Kokereierzeugnisse und Mineralölerzeugnisse
08	Chemische Erzeugnisse und Chemiefasern; Gummi- und Kunststoffwaren; Spalt- und Brutstoffe
09	Sonstige Mineralerzeugnisse (Glas, Zement, Gips usw.)
10	Metalle und Halbzeug daraus; Metallerzeugnisse, ohne Maschinen und Geräte
11	Maschinen und Ausrüstungen a. n. g.; Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräte und -einrichtungen; Geräte der Elektrizitätserzeugung und -verteilung u. Ä.; Nachrichtentechnik, Rundfunk- und Fernsehgeräte sowie elektronische Bauelemente; Medizin-, Mess-, steuerungs- und regelungstechnische Erzeugnisse; optische Erzeugnisse; Uhren
12	Fahrzeuge
13	Möbel, Schmuck, Musikinstrumente, Sportgeräte, Spielwaren und sonstige Erzeugnisse
14	Sekundärrohstoffe, kommunale Abfälle und sonstige Abfälle
15	Post, Pakete
16	Geräte und Material für die Güterbeförderung
17	Im Rahmen von privaten und gewerblichen Umzügen beförderte Güter; von den Fahrgästen getrennt befördertes Gepäck; zum Zwecke der Reparatur bewegte Fahrzeuge ; sonstige nichtmarktbestimmte Güter a. n. g.
18	Sammelgut: eine Mischung verschiedener Arten von Gütern, die zusammen befördert werden
19	Nicht identifizierbare Güter: Güter, die sich aus irgendeinem Grund nicht genau bestimmen lassen und daher nicht den Gruppen 01 - 16 zugeordnet werden können
20	Sonstige Güter a. n. g.

a. n. g. anderweitig nicht genannt

**Güterverkehrsstatistik der Binnenschifffahrt
– Zählkarte Abgang**

Name des Schiffes:

Name des Schiffsführenden:

Wohnort des Schiffsführenden:

Telefon, Telefax und/oder E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person (freiwillige Angabe):

Meldehafen: Einladehafen, Ladeplatz **oder** Strom mit km Angabe

1 Schiffsmerkmale

Amtliche Schiffsnummer/SUK-Nr. (bei seegehenden Schiffen/Rufzeichen)

Flagge/Registerstaat

Tragfähigkeit (Eichtonnen ohne Dezimale)

1.1 Schiffsgattung

Bitte nur ein Feld ankreuzen.

Gütermotorschiff

Güterleichter (Güterschiff ohne Selbstantrieb)

Tankmotorschiff

Tankleichter (Tankschiff ohne Selbstantrieb)

Containerschiff

Sonstiges Güterschiff

2 Abgang

Abgegangen am: (Tag, Monat und Jahr, z. B. 07/09/2023) / /

Bei Reihenfahrten: mal im Monat

3 Fahrtroute/Benutzte Wasserstraßen

Wird bei der Fahrt auch die See befahren? Ja Nein

Wurden im Meldehafen Güter ausgeladen? Ja Nein

Wurde zwischen dem Meldehafen und dem letzten Hafen Ladung transportiert? Ja Nein



Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Dezernat 35
Merseburger Str. 2
06110 Halle (Saale)

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter

Telefon: (0345) 2318-0

Ansprechpartner/-in: (0345) 2318-436, 414

Telefax: (0345) 2318-930

E-Mail: steffi.schulze-habicht@statistik.sachsen-anhalt.de

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **7** auf Seite 2 in dieser Unterlage. Weitere allgemeine Hinweise entnehmen Sie bitte dem beigefügten Merkblatt.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

_____ Paginiernummer (bei Rückfragen bitte angeben)

Noch: 3

Fahrtroute/Benutzte Wasserstraßen

Welche von den nachstehend genannten Wasserstraßen oder Punkten werden auf der Fahrt zum Ausladehafen der Güter – bei mehreren Ausladehäfen, dem weitest entfernten – passiert? **2**
Bitte ankreuzen. Mehrfachnennungen möglich.

Emmerich (Rhein)

Schleuse Friedrichsfeld (Wesel-Datteln-Kanal)

Schleuse Koblenz (Mosel)

Seegrenze Ems/Übergang Delfzijl

Seegrenze Weser

Schleuse Brunsbüttel (Nord-Ostsee-Kanal)

Schleuse Geesthacht (Elbe)

Schleuse Oldenburg (Küstenkanal)

Elbe-Seitenkanal

Schleuse Plau (Müritz-Elde-Wasserstraße)

Schleuse Havelberg (Untere Havel)

Schleuse Parey (Pareyer Verbindungskanal)

Schleuse Niegripp (Elbe-Havel-Kanal)

Schleuse Schönwalde (Havel-Kanal)

Schleuse Plötzensee (Berlin-Spandauer-Schiffahrtskanal)

Hansabrücke (Spree-Oder-Wasserstraße)

Unterschleuse (Landwehrkanal)

Schleuse Kleinmachnow (Teltow-Kanal)

Schleuse Eisenhüttenstadt (Oder)

Straßenbrücke Schwedt (Hohensaaten-Friedrichsthaler-Wasserstraße)

Schleuse Jochenstein (Donau)

Güterverkehrsstatistik der Binnenschifffahrt

Allgemeine Hinweise (Merkblatt zur Statistik des Schiffs- und Güterverkehrs auf den Binnenwasserstraßen der Bundesrepublik Deutschland)

Meldepflicht

Meldepflichtig sind Ankünfte und Abgänge von Schiffen mit einer Tragfähigkeit von mindestens 50 Tonnen in deutschen Häfen oder sonstigen Lade- und Löschplätzen, deren Ziel oder Herkunft ein Binnenhafen (Hafen an einer Binnenschifffahrtsstraße) ist, sowie Verkehre von Häfen, die nicht an einer Binnenschifffahrtsstraße liegen, sofern auf der Fahrt die Seegrenze nicht überschritten wird.

Nicht meldepflichtig sind:

1. die Ankunft und Abfahrt von Schiffen, die ausschließlich als Schlepp- oder Schubkraft dienen;
2. die Fahrten von Fahrgastschiffen;
3. der Fährverkehr;
4. die Ankunft und Abfahrt von Schiffen in Häfen, die lediglich als Schutz- und Sicherheitshafen angelaufen werden;
5. der Verkehr von Schiffen
 - a) zum Zwecke des Fischfangs,
 - b) zu Baggerarbeiten, Wasserbauten oder anderen Zwecken als denen des Güterverkehrs (Fahrten von Baggerschiffen, die Baggergut führen, das Gegenstand des Handels ist, sind jedoch meldepflichtig).

Weiterleitung der Fragebogen

Die ausgefüllten Fragebogen sind, soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen worden sind, monatlich spätestens bis zum 8. des auf den Berichtsmonat folgenden Monats von den Auskunftspflichtigen bzw. deren betrauten Verwaltungsstellen an die zuständigen statistischen Ämter weiterzuleiten; ggf. bitten wir um Fehlanzeige.

Hafenschreibungen (Ausfüllen der Ankunfts- bzw. Abgangszählkarte im Hafen)

Hafen

Die Zählkarte muss den Namen des Aus- bzw. Einladehafens (Anschreibehafen) enthalten.

Schiffsmerkmale

Alle Schiffsangaben beziehen sich auf die beladene Einheit, also bei Schubverbänden auf den oder die Leichter, nicht auf das Schubschiff.

Flagge

Es ist das Land anzugeben, in dem das Schiff zum Zeitpunkt der Meldung registriert ist.

Tragfähigkeit

Maßgebend sind Schiffspapier oder Eichschein. Ist die Tragfähigkeit (z. B. eines Gütermotorschiffes) nicht aus dem Schiffspapier zu ersehen, so ist 1 cbm Nettoraumgehalt = 1 t oder 1 BRZ = 1,5 t Tragfähigkeit zu setzen.

Schiffsgattung

Schiffe, die in einem Verband fahren, sind **einzeln** anzumelden.

- | | |
|------------------------|--|
| Gütermotorschiffe: | Hierzu zählen auch Gütermotorschuten, Schub-Gütermotorschiffe und Küstenmotorschiffe. |
| Güterleichter: | Hierzu zählen alle Güterschiffe ohne Selbstantrieb (u. a. Güterschubleichter, Schub-Güterschleppkähne). |
| Tankmotorschiffe: | Hierzu zählen auch Tankmotorschuten und Schub-Tankmotorschiffe. |
| Tankleichter: | Hierzu zählen alle Tankschiffe ohne Selbstantrieb (u. a. Tankschubleichter, Schub-Tankschleppkähne). |
| Containerschiff: | Mit fest eingebauten oder mobilen Zellführungen ausschließlich für den Containertransport ausgestattetes Schiff. |
| Sonstiges Güterschiff: | Hierzu zählen Schiffe, die keiner anderen Schiffsgattung zugeordnet werden können. |

Ankunft bzw. Abgang

Angekommen/Abgegangen am:

Anzugeben ist Tag und Monat der Ankunft bzw. des Abganges.

Reihenfahrten

Für den Verkehr von Schiffen, die im Berichtsmonat eine häufig wiederkehrende Verbindung zwischen zwei gleichen Häfen unterhalten, kann die Zählkarte monatlich als Sammelzählkarte angelegt werden. Voraussetzung dabei ist, dass auf allen Fahrten immer die gleichen Güter in gleicher Ladungsart bzw. gleichen Ladungseinheiten befördert werden. In diesem Fall ist das Tagesdatum frei zu lassen und in das Feld „Bei Reihenfahrten“ einzutragen, wie oft das Schiff im Berichtsmonat angekommen oder abgegangen ist.

Abschnitt 4 der Zählkarte („Im Meldehafen gelöschte/geladene Güter, Ladungsarten und Ladungseinheiten“) ist dann ebenso auszufüllen wie bei Nicht-Reihenfahrten. Bei der „Menge in Tonnen“ ist allerdings **die Gesamtsumme aller bei diesen Fahrten beförderten Güter** (je Güterart) einzutragen. Gleiches gilt – sofern Güter in Ladungseinheiten befördert werden (LA-Codes 40–51) – auch für das Feld „Anzahl der Ladungseinheiten“, das die **Stückzahl der Ladungseinheiten aller Fahrten** (je Ladungsart bzw. Ladungseinheit) zusammen beinhalten soll.

Fahrtroute/benutzte Wasserstraßen

Die hier zu liefernden Angaben dienen der Ermittlung der zurückgelegten Strecke der Schiffe und ihrer Güter. Deshalb ist die genaue Beantwortung dieser Fragen sehr wichtig.

Benutzte Wasserstraßen

Die genaue Beantwortung dieser Frage ist wichtig, um den Weg ermitteln zu können, den die Schiffe bzw. Güter von ihrem Einladehafen bis zum Löschhafen zurückgelegt haben. Es wird gebeten, sorgfältig zu prüfen, ob die gelöschten Güter einen oder mehrere der genannten Punkte passiert haben bzw. die geladenen Güter einen oder mehrere markante Punkte passieren werden. Alle passiert Punkte sind anzukreuzen.

Im Meldehafen gelöschte (Ankunftszählkarte) oder geladene (Abgangszählkarte) Güter und Ladungseinheiten

Güterart

Die Bezeichnung der Güter erfolgt nach dem amtlichen „Güterverzeichnis für die Verkehrsstatistik“. Die Güter sind genau zu benennen, z. B. Eisenerze, Walzstahl. Sammelbezeichnungen wie Erze, Eisen usw. sind nicht zulässig. Marken-bezeichnungen sind nicht zu verwenden. Für jede Güterart ist eine besondere Zeile vorgesehen. Wird eine Güterart gelöscht oder geladen, die aus mehreren Einladehäfen stammt oder für mehrere Ausladehäfen bestimmt ist, **so sind so viele Zeilen auszufüllen, wie Einladehäfen oder Ausladehäfen bei der betreffenden Güterart vorkommen. Gleiches gilt auch, wenn das Gut in unterschiedlichen Ladungseinheiten (Ladungsart) befördert wird.** Für leere Ladungseinheiten sind nur Ein- bzw. Ausladehafen, Ladungsart und Anzahl der Ladungseinheiten anzugeben. Die Felder für Güterart, Gefahrgut und Menge in Tonnen bleiben leer.

Einlade-/Ausladehafen

Hier ist der Hafen anzugeben, in dem das jeweilige Gut zuletzt eingeladen wurde bzw. in dem das Gut als nächstes ausgeladen werden soll. Bei der Ankunft von Trägerschiffsleichtern ist nicht der Einladehafen einzutragen, sondern der Seehafen oder ein (Rhein-)Mündungshafen, in dem der Schiffsleichter vom Trägerschiff abgesetzt worden ist. Beim Abgang von Trägerschiffsleichtern in Richtung zum Trägerschiff ist nicht der Hafen in Übersee als Ausladehafen einzutragen, sondern der deutsche Seehafen oder ein (Rhein-)Mündungshafen, in dem der Schiffsleichter vom Trägerschiff aufgenommen wird.

Gefahrgut

Wenn es sich beim ein- oder ausgeladenen Gut um Gefahrgut im Sinne der Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt – GGVBinSch – handelt, ist hier die vierstellige UN-Nummer (Stoffnummer) anzugeben. Die vierstellige UN-Nummer (Stoffnummer) ist eine Kennnummer, die für alle gefährlichen Stoffe, die gleichzeitig als gefährliche Güter (Gefahrgut) gelten, festgelegt wird und anzugeben ist. Sie ist die untere Nummer auf den auf allen Gefahrguttransporten angebrachten orangefarbenen Warntafeln (Gefahrentafeln) und beschreibt die Zusammensetzung (Art) des Transportgutes.

Menge in Tonnen

Anzugeben – in Tonnen – ist das Gewicht der jeweiligen Güterart **einschließlich Verpackung, jedoch ohne Eigengewichte der Ladungseinheiten (z. B. Eigengewicht von Container).**

Ladungsart

Hier ist der Code (z. B. „10“ für unverpacktes flüssiges Massengut) entsprechend der auf der Zählkarte vorgegebenen Liste zur Codierung der Ladungsarten einzutragen.

Anzahl der Ladungseinheiten

Hier ist die Gesamtzahl der Ladungseinheiten – in Stück – je Ladungsart (z. B. 20-Fuß, 30-Fuß, bzw. 40-Fuß-Container oder Wechselbrücken) anzugeben.

Güterverkehrsstatistik der Binnenschifffahrt

A..

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung erfasst alle Binnen- oder Seeschiffe mit einer Tragfähigkeit von mindestens 50 Tonnen bzw. einer Bruttoreaumzahl von mindestens 100, die gewerbsmäßig Güter bzw. bei den Seeschiffen gewerbsmäßig Personen befördern. Die Ergebnisse dieser Statistik dienen als Grundlage für verkehrspolitische Entscheidungen und Maßnahmen der obersten Verkehrsbehörden des Bundes und der Länder sowie der Europäischen Union. Die Erhebungen werden laufend durchgeführt. Für jeden Lade-/Löschvorgang in Häfen sowie sonstigen Lade- und Löschplätzen sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Verkehrsstatistikgesetz (VerkStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 3 VerkStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 26 Absatz 1 VerkStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 VerkStatG sind die Frachtführer, Verfrachter, Schiffsführer sowie die Absender und Empfänger oder jeweils deren örtlich bevollmächtigte Vertreter auskunftspflichtig.

Nach § 26 Absatz 3 Satz 1 VerkStatG sind die natürlichen Personen und juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts, welche die Häfen verwalten, verpflichtet, die Auskunftspflichtigen auf ihre Auskunftspflicht hinzuweisen, ihnen die Erhebungsunterlagen zur Verfügung zu stellen und ihnen anzubieten, ihre Angaben für sie an die statistischen Ämter der Länder und an das Statistische Bundesamt jeweils für deren Zuständigkeitsbereich zu übermitteln. Sind die Auskunftspflichtigen für die in Satz 1 genannten Stellen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großem Aufwand erreichbar, so können die statistischen Ämter der Länder und das Statistische Bundesamt die Betreiber der in den Häfen vorhandenen Umschlagseinrichtungen oder der Einrichtungen zur Personenabfertigung zu den in Satz 1 genannten Aufgaben verpflichten, § 26 Absatz 3 Satz 2 VerkStatG.

Nach § 5 Absatz 1 VerkStatG sind den statistischen Ämtern der Länder und dem Statistischen Bundesamt auf Anforderung Bezeichnung und Anschrift des Auskunftspflichtigen zu übermitteln, sofern dieser das Angebot der nach § 26 Absatz 3 Satz 1 und 2 VerkStatG verpflichteten Stellen zur Übermittlung der statistischen Angaben nicht annimmt.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte und elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt insoweit ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund, Rechenzentren der Länder). Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 28 Absatz 1 VerkStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Zur Vorbereitung von Planungs- und Gesetzgebungsverfahren dürfen diese Tabellen auch an die von den obersten Bundes- und Landesbehörden beauftragten Gutachter übermittelt werden.

Die Ergebnisse der Schifffahrtsstatistik dürfen nach § 29 Absatz 3 VerkStatG nach Häfen gegliedert veröffentlicht werden, auch soweit sie Einzelangaben enthalten, wenn der Name der auskunftspflichtigen Unternehmen nicht veröffentlicht wird.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vorhundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile

von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern, Löschung

Name und Anschrift des Auskunftspflichtigen, Schiffsname und amtliche Schiffsnummer, Name und Anschrift der Übermittlungsstelle, Name und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

**Güterverkehrsstatistik der Binnenschifffahrt
– Zählkarte Ankunft**

Name des Schiffes:

Name des Schiffsführenden:

Wohnort des Schiffsführenden:

Telefon, Telefax und/oder E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person (freiwillige Angabe):

Meldehafen: Ausladehafen, Ladeplatz **oder** Strom mit km Angabe

1 Schiffsmerkmale

Amtliche Schiffsnummer/SUK-Nr. (bei seegehenden Schiffen/Rufzeichen)

Flagge/Registerstaat

Tragfähigkeit (Eichtonnen ohne Dezimale)

1.1 Schiffsgattung

Bitte nur ein Feld ankreuzen.

Gütermotorschiff

Güterleichter (Güterschiff ohne Selbstantrieb)

Tankmotorschiff

Tankleichter (Tankschiff ohne Selbstantrieb)

Containerschiff

Sonstiges Güterschiff

2 Ankunft

Angekommen am: (Tag, Monat und Jahr, z. B. 07/09/2023) / /

Bei Reihenfahrten: mal im Monat

3 Fahrtroute/Benutzte Wasserstraßen

Wurde bei der Fahrt auch die See befahren? Ja Nein

Wurden im Meldehafen Güter eingeladen? Ja Nein

Wird zwischen dem Meldehafen und dem nächsten Hafen Ladung transportiert? Ja Nein

ANK

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Dezernat 35
Merseburger Str. 2
06110 Halle (Saale)

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter

Telefon: (0345) 2318-0

Ansprechpartner/-in: (0345) 2318-436, 414

Telefax: (0345) 2318-930

E-Mail: steffi.schulze-habicht@statistik.sachsen-anhalt.de

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **7** auf Seite 2 in dieser Unterlage. Weitere allgemeine Hinweise entnehmen Sie bitte dem beigefügten Merkblatt.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

_____ Paginiernummer (bei Rückfragen bitte angeben)

Noch: 3

Fahrtroute/Benutzte Wasserstraßen

Welche von den nachstehend genannten Wasserstraßen oder Punkten werden auf der Fahrt vom Einladehafen der Güter – bei mehreren Einladehäfen, dem weitest entfernten – passiert? **2**
Bitte ankreuzen. Mehrfachnennungen möglich.

Emmerich (Rhein)

Schleuse Friedrichsfeld (Wesel-Datteln-Kanal)

Schleuse Koblenz (Mosel)

Seegrenze Ems/Übergang Delfzijl

Seegrenze Weser

Schleuse Brunsbüttel (Nord-Ostsee-Kanal)

Schleuse Geesthacht (Elbe)

Schleuse Oldenburg (Küstenkanal)

Elbe-Seitenkanal

Schleuse Plau (Müritz-Elde-Wasserstraße)

Schleuse Havelberg (Untere Havel)

Schleuse Parey (Pareyer Verbindungskanal)

Schleuse Niegripp (Elbe-Havel-Kanal)

Schleuse Schönwalde (Havel-Kanal)

Schleuse Plötzensee (Berlin-Spandauer-Schiffahrtskanal)

Hansabrücke (Spree-Oder-Wasserstraße)

Unterschleuse (Landwehrkanal)

Schleuse Kleinmachnow (Teltow-Kanal)

Schleuse Eisenhüttenstadt (Oder)

Straßenbrücke Schwedt (Hohensaaten-Friedrichsthaler-Wasserstraße)

Schleuse Jochenstein (Donau)

Güterverkehrsstatistik der Binnenschifffahrt

Allgemeine Hinweise (Merkblatt zur Statistik des Schiffs- und Güterverkehrs auf den Binnenwasserstraßen der Bundesrepublik Deutschland)

Meldepflicht

Meldepflichtig sind Ankünfte und Abgänge von Schiffen mit einer Tragfähigkeit von mindestens 50 Tonnen in deutschen Häfen oder sonstigen Lade- und Löschplätzen, deren Ziel oder Herkunft ein Binnenhafen (Hafen an einer Binnenschifffahrtsstraße) ist, sowie Verkehre von Häfen, die nicht an einer Binnenschifffahrtsstraße liegen, sofern auf der Fahrt die Seegrenze nicht überschritten wird.

Nicht meldepflichtig sind:

1. die Ankunft und Abfahrt von Schiffen, die ausschließlich als Schlepp- oder Schubkraft dienen;
2. die Fahrten von Fahrgastschiffen;
3. der Fährverkehr;
4. die Ankunft und Abfahrt von Schiffen in Häfen, die lediglich als Schutz- und Sicherheitshafen angelaufen werden;
5. der Verkehr von Schiffen
 - a) zum Zwecke des Fischfangs,
 - b) zu Baggerarbeiten, Wasserbauten oder anderen Zwecken als denen des Güterverkehrs (Fahrten von Baggerschiffen, die Baggergut führen, das Gegenstand des Handels ist, sind jedoch meldepflichtig).

Weiterleitung der Fragebogen

Die ausgefüllten Fragebogen sind, soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen worden sind, monatlich spätestens bis zum 8. des auf den Berichtsmonat folgenden Monats von den Auskunftspflichtigen bzw. deren betrauten Verwaltungsstellen an die zuständigen statistischen Ämter weiterzuleiten; ggf. bitten wir um Fehlanzeige.

Hafenschreibungen (Ausfüllen der Ankunfts- bzw. Abgangszählkarte im Hafen)

Hafen

Die Zählkarte muss den Namen des Aus- bzw. Einladehafens (Anschreibehafen) enthalten.

Schiffsmerkmale

Alle Schiffsangaben beziehen sich auf die beladene Einheit, also bei Schubverbänden auf den oder die Leichter, nicht auf das Schubschiff.

Flagge

Es ist das Land anzugeben, in dem das Schiff zum Zeitpunkt der Meldung registriert ist.

Tragfähigkeit

Maßgebend sind Schiffspapier oder Eichschein. Ist die Tragfähigkeit (z. B. eines Gütermotorschiffes) nicht aus dem Schiffspapier zu ersehen, so ist 1 cbm Nettoraumgehalt = 1 t oder 1 BRZ = 1,5 t Tragfähigkeit zu setzen.

Schiffsgattung

Schiffe, die in einem Verband fahren, sind **einzeln** anzumelden.

- | | |
|------------------------|--|
| Gütermotorschiffe: | Hierzu zählen auch Gütermotorschuten, Schub-Gütermotorschiffe und Küstenmotorschiffe. |
| Güterleichter: | Hierzu zählen alle Güterschiffe ohne Selbstantrieb (u. a. Güterschubleichter, Schub-Güterschleppkähne). |
| Tankmotorschiffe: | Hierzu zählen auch Tankmotorschuten und Schub-Tankmotorschiffe. |
| Tankleichter: | Hierzu zählen alle Tankschiffe ohne Selbstantrieb (u. a. Tankschubleichter, Schub-Tankschleppkähne). |
| Containerschiff: | Mit fest eingebauten oder mobilen Zellführungen ausschließlich für den Containertransport ausgestattetes Schiff. |
| Sonstiges Güterschiff: | Hierzu zählen Schiffe, die keiner anderen Schiffsgattung zugeordnet werden können. |

Ankunft bzw. Abgang

Angekommen/Abgegangen am:

Anzugeben ist Tag und Monat der Ankunft bzw. des Abganges.

Reihenfahrten

Für den Verkehr von Schiffen, die im Berichtsmonat eine häufig wiederkehrende Verbindung zwischen zwei gleichen Häfen unterhalten, kann die Zählkarte monatlich als Sammelzählkarte angelegt werden. Voraussetzung dabei ist, dass auf allen Fahrten immer die gleichen Güter in gleicher Ladungsart bzw. gleichen Ladungseinheiten befördert werden. In diesem Fall ist das Tagesdatum frei zu lassen und in das Feld „Bei Reihenfahrten“ einzutragen, wie oft das Schiff im Berichtsmonat angekommen oder abgegangen ist.

Abschnitt 4 der Zählkarte („Im Meldehafen gelöschte/geladene Güter, Ladungsarten und Ladungseinheiten“) ist dann ebenso auszufüllen wie bei Nicht-Reihenfahrten. Bei der „Menge in Tonnen“ ist allerdings **die Gesamtsumme aller bei diesen Fahrten beförderten Güter** (je Güterart) einzutragen. Gleiches gilt – sofern Güter in Ladungseinheiten befördert werden (LA-Codes 40–51) – auch für das Feld „Anzahl der Ladungseinheiten“, das die **Stückzahl der Ladungseinheiten aller Fahrten** (je Ladungsart bzw. Ladungseinheit) zusammen beinhalten soll.

Fahrtroute/benutzte Wasserstraßen

Die hier zu liefernden Angaben dienen der Ermittlung der zurückgelegten Strecke der Schiffe und ihrer Güter. Deshalb ist die genaue Beantwortung dieser Fragen sehr wichtig.

Benutzte Wasserstraßen

Die genaue Beantwortung dieser Frage ist wichtig, um den Weg ermitteln zu können, den die Schiffe bzw. Güter von ihrem Einladehafen bis zum Löschhafen zurückgelegt haben. Es wird gebeten, sorgfältig zu prüfen, ob die gelöschten Güter einen oder mehrere der genannten Punkte passiert haben bzw. die geladenen Güter einen oder mehrere markante Punkte passieren werden. Alle passiert Punkte sind anzukreuzen.

Im Meldehafen gelöschte (Ankunftszählkarte) oder geladene (Abgangszählkarte) Güter und Ladungseinheiten

Güterart

Die Bezeichnung der Güter erfolgt nach dem amtlichen „Güterverzeichnis für die Verkehrsstatistik“. Die Güter sind genau zu benennen, z. B. Eisenerze, Walzstahl. Sammelbezeichnungen wie Erze, Eisen usw. sind nicht zulässig. Marken-bezeichnungen sind nicht zu verwenden. Für jede Güterart ist eine besondere Zeile vorgesehen. Wird eine Güterart gelöscht oder geladen, die aus mehreren Einladehäfen stammt oder für mehrere Ausladehäfen bestimmt ist, **so sind so viele Zeilen auszufüllen, wie Einladehäfen oder Ausladehäfen bei der betreffenden Güterart vorkommen. Gleiches gilt auch, wenn das Gut in unterschiedlichen Ladungseinheiten (Ladungsart) befördert wird.** Für leere Ladungseinheiten sind nur Ein- bzw. Ausladehafen, Ladungsart und Anzahl der Ladungseinheiten anzugeben. Die Felder für Güterart, Gefahrgut und Menge in Tonnen bleiben leer.

Einlade-/Ausladehafen

Hier ist der Hafen anzugeben, in dem das jeweilige Gut zuletzt eingeladen wurde bzw. in dem das Gut als nächstes ausgeladen werden soll. Bei der Ankunft von Trägerschiffsleichtern ist nicht der Einladehafen einzutragen, sondern der Seehafen oder ein (Rhein-)Mündungshafen, in dem der Schiffsleichter vom Trägerschiff abgesetzt worden ist. Beim Abgang von Trägerschiffsleichtern in Richtung zum Trägerschiff ist nicht der Hafen in Übersee als Ausladehafen einzutragen, sondern der deutsche Seehafen oder ein (Rhein-)Mündungshafen, in dem der Schiffsleichter vom Trägerschiff aufgenommen wird.

Gefahrgut

Wenn es sich beim ein- oder ausgeladenen Gut um Gefahrgut im Sinne der Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt – GGVBinSch – handelt, ist hier die vierstellige UN-Nummer (Stoffnummer) anzugeben. Die vierstellige UN-Nummer (Stoffnummer) ist eine Kennnummer, die für alle gefährlichen Stoffe, die gleichzeitig als gefährliche Güter (Gefahrgut) gelten, festgelegt wird und anzugeben ist. Sie ist die untere Nummer auf den auf allen Gefahrguttransporten angebrachten orangefarbenen Warntafeln (Gefahrentafeln) und beschreibt die Zusammensetzung (Art) des Transportgutes.

Menge in Tonnen

Anzugeben – in Tonnen – ist das Gewicht der jeweiligen Güterart **einschließlich Verpackung, jedoch ohne Eigengewichte der Ladungseinheiten (z. B. Eigengewicht von Container).**

Ladungsart

Hier ist der Code (z. B. „10“ für unverpacktes flüssiges Massengut) entsprechend der auf der Zählkarte vorgegebenen Liste zur Codierung der Ladungsarten einzutragen.

Anzahl der Ladungseinheiten

Hier ist die Gesamtzahl der Ladungseinheiten – in Stück – je Ladungsart (z. B. 20-Fuß, 30-Fuß, bzw. 40-Fuß-Container oder Wechselbrücken) anzugeben.

Güterverkehrsstatistik der Binnenschifffahrt

A..

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung erfasst alle Binnen- oder Seeschiffe mit einer Tragfähigkeit von mindestens 50 Tonnen bzw. einer Bruttoreaumzahl von mindestens 100, die gewerbsmäßig Güter bzw. bei den Seeschiffen gewerbsmäßig Personen befördern. Die Ergebnisse dieser Statistik dienen als Grundlage für verkehrspolitische Entscheidungen und Maßnahmen der obersten Verkehrsbehörden des Bundes und der Länder sowie der Europäischen Union. Die Erhebungen werden laufend durchgeführt. Für jeden Lade-/Löschvorgang in Häfen sowie sonstigen Lade- und Löschplätzen sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Verkehrsstatistikgesetz (VerkStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 3 VerkStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 26 Absatz 1 VerkStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 VerkStatG sind die Frachtführer, Verfrachter, Schiffsführer sowie die Absender und Empfänger oder jeweils deren örtlich bevollmächtigte Vertreter auskunftspflichtig.

Nach § 26 Absatz 3 Satz 1 VerkStatG sind die natürlichen Personen und juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts, welche die Häfen verwalten, verpflichtet, die Auskunftspflichtigen auf ihre Auskunftspflicht hinzuweisen, ihnen die Erhebungsunterlagen zur Verfügung zu stellen und ihnen anzubieten, ihre Angaben für sie an die statistischen Ämter der Länder und an das Statistische Bundesamt jeweils für deren Zuständigkeitsbereich zu übermitteln. Sind die Auskunftspflichtigen für die in Satz 1 genannten Stellen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großem Aufwand erreichbar, so können die statistischen Ämter der Länder und das Statistische Bundesamt die Betreiber der in den Häfen vorhandenen Umschlagseinrichtungen oder der Einrichtungen zur Personenabfertigung zu den in Satz 1 genannten Aufgaben verpflichten, § 26 Absatz 3 Satz 2 VerkStatG.

Nach § 5 Absatz 1 VerkStatG sind den statistischen Ämtern der Länder und dem Statistischen Bundesamt auf Anforderung Bezeichnung und Anschrift des Auskunftspflichtigen zu übermitteln, sofern dieser das Angebot der nach § 26 Absatz 3 Satz 1 und 2 VerkStatG verpflichteten Stellen zur Übermittlung der statistischen Angaben nicht annimmt.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte und elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt insoweit ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund, Rechenzentren der Länder). Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 28 Absatz 1 VerkStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Zur Vorbereitung von Planungs- und Gesetzgebungsverfahren dürfen diese Tabellen auch an die von den obersten Bundes- und Landesbehörden beauftragten Gutachter übermittelt werden.

Die Ergebnisse der Schifffahrtsstatistik dürfen nach § 29 Absatz 3 VerkStatG nach Häfen gegliedert veröffentlicht werden, auch soweit sie Einzelangaben enthalten, wenn der Name der auskunftspflichtigen Unternehmen nicht veröffentlicht wird.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vorhundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile

von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern, Löschung

Name und Anschrift des Auskunftspflichtigen, Schiffsname und amtliche Schiffsnummer, Name und Anschrift der Übermittlungsstelle, Name und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

**Veröffentlichungen des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt
im Monat Mai 2025 erschienen**

Bestell-Nr. ¹	Kennziffer/ Periodizität	Titel	Preis Print (in EUR)
📖 1 Z 0 03	Z	Statistisches Monatsheft 05/2025	5,50
@ 6 Z 0 03	Z	Statistisches Monatsheft 05/2025	-
@ 6 A 1 11	A I unreg- 2020-2040	Bevölkerungsvorausberechnung nach Alter und Geschlecht: 8. Regionalisierte Bevölkerungsprognose Sachsen-Anhalt 2022 - 2040	-
@	S unreg- 2020-2040	8. Regionalisierte Bevölkerungsprognose Sachsen-Anhalt 2022 - 2040: Annahmen und Ergebnisse	-
@	S unreg- 2020-2040	8. Regionalisierte Bevölkerungsprognose Sachsen-Anhalt 2022 - 2040: Annahmen und Ergebnisse, Kurzfassung	-
@ 6 A 6 03	A VI j/24	Erwerbstätige am Arbeitsort und Arbeitsvolumen nach Wirtschaftszweigen 1991 - 2024, I/2014 - IV/2024, Stand August 2024/Februar 2025	-
@ 6 A 6 06	A VI j/24	Pendlerströme der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten Stichtag: 30.06.2024	-
@ 6 C 2 03	C II j/24	Weinmosternte und Weinerzeugung Jahr 2024	-
@ 6 E 1 02	E I m-02/25	Tätige Personen, Umsatz im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden Februar 2025, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 E 1 09	E I vj-04/24	Produktion ausgewählter Erzeugnisse IV. Quartal 2024, Jahr 2024	-
@ 6 E 1 10	E I j/23	Investitionen im Verarbeitenden Gewerbe Jahr 2023	-
@ 6 G 4 01	G IV m-01/25	Gäste und Übernachtungen im Reiseverkehr, Beherbergungskapazität Februar 2025, Januar bis Februar 2025, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 H 1 01	H I m-12/24	Straßenverkehrsunfälle Dezember 2024, endgültige Ergebnisse	-
@ 6 L 4 05	L IV j/2020	Gewerbesteuerpflichtige, Besteuerungsgrundlagen und Steuermessbeträge Ergebnisse 2020; Gewerbesteuerstatistik	-
@ 6 P 1 01	P I j/24	Bruttoinlandsprodukt und Bruttowertschöpfung nach Wirtschaftsbereichen 1991 - 2024; bezogen auf den Stand der Bundesrechnung Februar 2025	-

¹ Seit Januar 2025 werden die Statistischen Berichte des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt nicht mehr als Druckexemplare erscheinen und nur noch im Internet als PDF- sowie teilweise als Excel-Dateien unter <https://statistik.sachsen-anhalt.de/daten-und-veroeffentlichungen/> zum Download zur Verfügung stehen.

📖 = Printversion der Veröffentlichung

@ = Die mit diesem Symbol gekennzeichneten Veröffentlichungen sind als kostenfreie Datei im PDF- oder Excel-Format verfügbar und werden im Internet zum Download bereitgestellt.



<https://statistik.sachsen-anhalt.de>

Bestellnummer: 3H201



H II
m-01/25